

nehmung zu klären. Die überlieferte Auffassung der Determination der Sinne durch eine „species impressa“ wird hier vollkommen umgestoßen. Auch wer diesem Ergebnis nicht zustimmt, kann doch durch die scharfsinnigen Untersuchungen Siewerts zum Streben nach einer tieferen Begründung der überlieferten Lehren angeregt werden. Nur macht es Siewerth leider durch die oft recht undurchsichtige Sprache dem Leser unnötig schwer, seinen Gedankengängen zu folgen.

J. de Vries S. J.

Individuum und Gemeinschaft
beim hl. Thomas von Aquin.
Von P. Edelbert Kurz O. F. M.
8^o (163 S.) München 1933, Kösel-Pustet. Kart. M 3,80

Der Verfasser untersucht das gesamte Schrifttum des hl. Thomas auf dessen Lehre über das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft. Das Ergebnis faßt er in die Formel zusammen: Das „Gemeinwohl“ ist besser als das Gut eines einzelnen, wenn beide in derselben Ordnung bestehen. Aus dem Vorzug des Gemeinwohles folgt sein Zielcharakter und der Mittelcharakter des Einzelwohles. Die Anwendung auf die wichtigsten menschlichen Gemeinschaften, Staat und Kirche, ergibt folgendes Bild: In der Ordnung des diesseitigen Gemeinwohles ist der Mensch um des Staates willen da. Dieser selbst aber ist wiederum zusammen mit den übrigen Strebungen des Menschen auf Gott, das jenseitige Gemeingut der Menschheit, hingeeordnet. Durch die Fassung Gottes als Gemeingut gelingt es dem hl. Thomas, sein Prinzip ausnahmslos auch für die übernatürliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Allerdings ist es dazu notwendig, auch die übernatürlich-göttliche Ordnung der Kirche in das übernatürliche Gemeinwohl einzubeziehen. Gerne hätte man noch erfahren, wie sich staatliches und kirchliches Gemeinwohl im Konfliktfall verhalten; denn, wenn es auch wahr ist, daß ein objektiver Konflikt nicht bestehen kann, so gibt es doch viele Zweifelfälle, in denen es nicht ohne weiteres klar ist, auf welcher Seite Recht und Zuständigkeit liegen. Wer interpretiert in diesem Falle das Gemeinwohl des Staates? Der Staat, die Kirche oder das Individuum? Das mindert aber den Wert der ungemein

fleißigen Arbeit in keiner Weise. Wenn sie auch bei der Neuheit ihres Ergebnisses auf Widerstand stoßen mußte, so wird sie doch in dem gerade in den letzten Jahren heftigen Streit zwischen Universalisten und Solidaristen Anregung zu weiterer Nachprüfung geben.

M. Preis S. J.

Staat und Todesstrafe. Von Dr. Heinrich Kühle, Privatdozent an der Universität Münster. 8^o (XVI u. 127 S.) Münster 1934, Aschendorff. M 3,60

Diese Arbeit ist aus einer akademischen Antrittsrede in Münster hervorgegangen. Das Thema behält auch heute sein Interesse, zumal wenn auf moralphilosophische Vertiefung gesehen wird. Die traditionelle Lösung wird glücklich verteidigt. Dankbar begrüßt man den geschichtlichen Überblick, der deutlich zeigt, wie der Vergeltungsgedanke im altgriechischen, römischen und germanischen Recht nicht fehlt. Das Recht der staatlichen Strafgewalt überhaupt wird abgeleitet aus dem Zweck und Wesen des Staates und seinem Verhältnis zu den Staatsgliedern. Vergeltung, Sicherung, Abschreckung (die auch zur Sicherung beiträgt) und Besserung sind die Zwecke, die die Todesstrafe durch den Staat rechtfertigen. Das Verhältnis des Staates zu den Gliedern kann man nach „Quadragesimo anno“ am besten durch das „Hauptprinzip einer gesunden Sozialphilosophie“ darstellen, das Prinzip der Subsidiarität oder der Ergänzung. Der Einzelne ist wohl mit seinen äußern Gütern der Gesamtheit untergeordnet, aber die Tätigkeit der Staatsorgane ist hingeeordnet auf das Wohl aller Glieder insgesamt und diesen somit untergeordnet. Darum klingen die Ausführungen S. 70 über die organische Staatsauffassung doch mißverständlich. Die Formel „der Staat ist dem Individuum überlegen“ kann keine Wahrheit schaffen, wenn man nicht auf das Prinzip der Subsidiarität zurückgreift, wonach jedwede Gesellschaftstätigkeit zur ergänzenden Hilfeleistung ihrer Glieder bestimmt ist.

J. B. Schuster S. J.

Geschichte

Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573 bis